

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 18. August 1951

Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
14.8.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien	759
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 24	766

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien.

Vom 14. August 1951

Auf Grund der Verordnung vom 9. August 1951 über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBI. S. 730) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) obliegt die Erfassung, Lagerung und Ausgabe des Saat- und Pflanzgutes sowie der Sämereien von:

Getreide

(Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Hirse, Buchweizen, Körnermais),

Speisehülsenfrüchten

(Speisebohnen, Speiseerbsen, Speiselinsen),

Ölsaaten

(Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Öllein, Ölkürbis),

Faserlein und Hanf

(einschl. Rolandfaserlein),

Kartoffeln,

Rüben

(Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbst-
rüben, Futtermöhren, Zichorie),

Futterpflanzen

(Klee, Luzerne, Serradella, Esparsette, Gräser,
Futterhülsenfrüchte u. a. Futterpflanzen sowie
Topinambur),

Gemüse,

Heil- und Gewürzpflanzen,

Tabak,

Korbweidenstecklingen,

Zierpflanzen.

§ 2

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben zu veranlassen, daß die Ergebnisse der

Feldanerkennung den Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale spätestens zu folgenden Terminen zur Kenntnis gebracht werden:

Winteröfrüchte	30. Juni,
Wintergerste	30. Juni,
Winterroggen	20. Juli,
Winterweizen	30. Juli,
Sommergetreide und Speise- hülsenfrüchte	10. August,
Sommeröfrüchte	15. August,
Kartoffeln	20. August,
Gemüse, früh	1. August,
Gemüse, spät	1. September,
Faserlein	5. August,
Hanf	1. September,
Futter- und Zuckerrüben	15. August,
Winterwicken und Wintererbsen ..	20. Juli,
Schafschwingel	10. August,
alle übrigen Futterpflanzen . . .	10. September.

§ 3

(1) Der Vermehrer ist verpflichtet, unter Vorlage der Bescheinigung über die Feldanerkennung bzw. über die endgültige Anerkennung und des durch den Rat des Kreises übergebenen Ablieferungsbescheides in voller Höhe seiner Ernte nur an die in der Ablieferungsmitteilung der DSG-Handelszentrale genannten Ablieferungsbetriebe der DSG-Handelszentrale Sorten-, mengen- und qualitätsmäßig den Normen für Saatware entsprechend (Grundregel für die Saatenanerkennung) abzuliefern.

(2) Übersollmengen an pflichtveranlagten Fruchtarten sind in der von dem Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale auszustellenden Ablieferungsbescheinigung gesondert auszuweisen.

§ 4

Das anerkannte oder zugelassene Saatgut darf grundsätzlich nur zu Saatzwecken verwendet werden. In besonderen Fällen werden Ausnahmen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen. Die Übernahme des Saat- und Pflanzgutes in den Konsumverbrauch erfolgt zu den jeweils für Konsumware gültigen Preisen.